

**Sachstandsbericht des Amtes für Schule und Bildung
Hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 22.06.2022**

Die Fragen bzw. ergänzenden Hinweise der Anfrage sind in Fettschrift dargestellt.

Die Fragen 1. und 2. beziehen sich ggf. auf eine Problematik, die wir mit Hilfe Ihrer Antworten gerne in die Landesebene tragen würden.

- 1. Wie viele Stellen für Schulleitungen / Stellvertretungen sind im Kreis in Grundschulen aktuell unbesetzt? Wie ist der Umgang / Ausgleich mit Verwaltungsstunden zw. Leitung / Stellvertretung? Wie der mit Entlastungsstunden?**
- 2. Gibt es Entlastungsstunden für LehrerInnen, die sich an Kreisschulen (Grundschulen, BK, Förderschulen & Zentren) um Digitales /digitale Geräte etc. kümmern? Wenn ja, reicht dies Ihrer Meinung nach aus?**

Die Beantwortung dieser beiden Fragen fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Schule und Sport des Kreises Mettmann.

Die Beantwortung erfolgt daher nur ausnahmsweise, für den ersten Teil der Frage 1 in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht.

Von den 77 Grundschulen sind 18 Stellen von Schulleitungen und 26 Stellen von Stellvertretungen unbesetzt. Bei den Schulleitungsstellen befinden sich bereits 11 Ausschreibungen im konkreten Besetzungsverfahren. Bei den Konrektor_innen_stellen befinden sich 7 Stellen im konkreten Besetzungsverfahren. Die restlichen Stellen wurden erneut ausgeschrieben. Es handelt sich um eine Fluktuation im üblichen Maß.

Für den zweiten Teil der Fragestellung finden sich die Grundlagen für die Berechnung von Stellenbedarfen, Leitungszeit, Ausgleichsbedarfen etc. in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes (AVO-RL).

Die Leitungszeiten sind in § 5 der AVO-SL geregelt. Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen, des Ganztagszuschlages und des Unterrichtsmehrbedarfes berechnete Leitungszeit zur Verfügung. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule. Weitere Erhöhungen der Leitungszeit können sich durch Teilstandorte, Grundschulverbände und den offenen Ganztag im Primarbereich ergeben. Die Leitungszeit soll entsprechend der tatsächlichen Belastung zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vertretung aufgeteilt werden. Besondere Leitungsstrukturen können bei der Verteilung Berücksichtigung finden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulaufsicht.

Besonderheit: Bei Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung über einen längeren Zeitraum kann die Leitungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder die mit der kommissarischen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden. Die Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte dürfen den für die Stelle der Schulleitung vorgesehenen Umfang nicht übersteigen. Eine Übertragung von Leitungszeit in nachfolgende Schuljahre ist nicht zulässig.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Teilfrage zu den Entlastungsstunden der Ausgleichsbedarf nach § 10 der AVO-RL gemeint ist. Dort ist folgendes geregelt:

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschulen,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind sowie
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden

Das MSB kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Mittel und Stellen zuweisen, insbesondere zum Ausgleich von Lehrerinnen und Lehrern, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der § 9 der AVO-RL den sog. Unterrichtsmehrbedarf für weitere 15 Themen und Aufgabenblöcke regelt.

Die Berücksichtigung der Ausgleichs- und Unterrichtsmehrbedarfe erfolgt über das Schulamt als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde für die Grundschulen im Kreis Mettmann; über die Schulaufsicht mit der Generalie Stellenplan und dem verwaltungsfachlichen Part mit der Zuständigkeit für den Stellenplan.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushaltes bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden.“

[BASS 2022/2023 - 11-11 Nr. 1.1 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz \(AVO-Richtlinien 2022/2023 - AVO-RL\) \(schul-welt.de\)](#)

3. Gibt es Daten zum Lehr-Asse Programm aus 2021 zu TeilnehmerInnen, teilnehmenden Schulen, Resonanzen, Kosten etc.?

In der Sitzung des Sozialausschusses am 01.09.2022 wird es eine Vorlage zur Thematik der Lehr-Asse geben. Die o.g. Fragestellung soll in der Vorlage Berücksichtigung finden. Inhaltlich wird deshalb an dieser Stelle auf die Vorlage 50/023/2022 im Sozialausschuss verwiesen.

4. Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, gibt es im Kreis Mettmann Städte mit wenigen bzw. in Heiligenhaus mit nur einem Anbieter für außerschulische Nachhilfe. Kann der Bedarf so gedeckt werden? Kann nicht auch in den Schulen unterrichtet werden, z. B. im betreuten Nachmittagsbereich?

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW hat einen Rahmenvertrag mit außerschulischen Bildungsanbietern geschlossen. Bei den so für das Verfahren zugelassenen Bildungsanbietern dürfen Schülerinnen und Schüler Bildungsgutscheine einlösen, die mit den Schulträgern abgerechnet werden. Für den Bereich der Stadt Heiligenhaus sind aktuell zwei Bildungsanbieter zugelassen.

Schulträger haben keinen Einfluss auf das Zulassungsverfahren.

Die individuelle Förderung findet vor Ort bei den Bildungsanbietern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten statt. Die Förderung findet in Präsenz statt.

Eine Förderung externe Bildungsanbieter in den Schulgebäuden ist nicht vorgesehen.

5. Kann bei der Registrierung der Geflüchteten aus der Ukraine nach Kompetenzen im Bereich der Bildung / Dolmetschen gefragt werden, um ggf. die Bereitschaft der Befähigten abzufragen, selber an einer Schule auszuhelfen, um den muttersprachlichen Unterricht für Geflüchtete aus der Ukraine sicherzustellen?

Die Abfrage nach Kompetenzen im Verfahren zur Registrierung durch die Ausländerbehörde ist für die Sicherstellung des Herkunftssprachlichen Unterrichtes¹ (HSU) aus Sicht der Verwaltung nicht der zielführende Weg.

Die dem Schulamt für den Kreis Mettmann zugeordnete Stelle des HSU Ukrainisch konnte bereits besetzt werden. Es lagen lediglich zwei Bewerbungen vor. Für vergleichbare Stellen für Arabisch oder Türkisch erreichten das Schulamt zuletzt 38 bzw. 46 Bewerbungen.

Auch die Landesstelle für Schulische Integration, angedockt bei der Bezirksregierung Arnsberg, verzeichnet nach hiesigem Wissensstand kein gesteigertes Aufkommen an unterstützungswilligen Lehrkräften aus der Ukraine.

Eine Abfrage im Zuge der Registrierung durch die Ausländerbehörde bedeutet in jedem Fall, u.a. auch für die Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Bedingungen, zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwand, der aufgrund der angespannten Personalsituation derzeit nicht leistbar ist.

Nach Vorgabe des Landes NRW wird der in der Ukraine ausgeübte Beruf bei der Registrierung bereits erfasst. Im Rahmen einer Sonderaktion der Ausländerbehörde wurde bereits der allergrößte Teil der im Kreis Mettmann aufhältigen Personen aus der Ukraine registriert. Eine nachträgliche Weitergabe der erhobenen Daten ohne Einverständniserklärung wird nicht für zulässig erachtet.

¹ Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass mit „muttersprachlichem Unterricht“ der „Herkunftssprachliche Unterricht“ gemeint ist.

Die Verwaltung geht deshalb davon aus, dass der Aufwand für eine solche zusätzliche Abfrage im Rahmen der Registrierung durch die Ausländerbehörde erheblich höher ist, als der dadurch erzeugbare Nutzen für den schulischen Bereich.

6. Wie beurteilt die Kreisverwaltung die Möglichkeit einer zeitnahen Übernahme des Gebäudes der Förderschule am Standort Mettmann, damit hier die dringend notwendigen Sanierungsarbeiten erfolgen können?

Der Standort Mettmann der Schule im Neanderland ist von der Stadt Mettmann seit 2016 angemietet. Die Kreisverwaltung hat gegenüber der Stadt Mettmann ein deutliches Kaufinteresse signalisiert. Die Stadt Mettmann möchte jedoch zunächst einen Gesamtplan für die Schulen im Bereich der Goethestraße (Neubau Gesamtschule und Grundschule) aufstellen. Im Rahmen dieser Gesamtplanung wird die Stadt Mettmann entscheiden, ob sie dem Kreis ein Grundstück im Bereich Goethestraße für einen Neubau der Förderschule oder die bestehende Förderschule, die dann durch den Kreis saniert wird, veräußert.

Zur zeitlichen Perspektive gibt es aktuell leider keine verbindlichen Aussagen seitens der Stadt Mettmann. Der Kreis und die Stadt stehen hierzu aber im intensiven Dialog.